



Merkblatt zum Antrag auf Erteilung einer tierschutzrechtlichen Zulassung nach Art. 18 VO (EG) 1/2005¹ für Straßentransportmittel für die lange Beförderung von Nutztieren (außer Nutzfischen) und Pferden

Dieses Merkblatt dient lediglich zu Informationszwecken und nennt wichtige Schwerpunkte für die Beantragung einer Zulassung nach Art. 18 VO (EG) 1/2005. Die Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden.

Die Zulassung von Straßentransportmitteln ist grundsätzlich notwendig für alle nationalen und internationalen Transporte über 8 Stunden.

Eine Ausnahme von der **Zulassungspflicht** gilt für nationale Transporte von Nutztieren (außer Schlachttieren und Geflügel) bei Transporten von bis zu 12 Stunden, um den letzten Bestimmungsort der Tiere, an dem sie dauerhaft, jedenfalls aber länger als 48 Stunden verbleiben, zu erreichen (Art. 18 Abs. 4 i.V.m. § 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 TierSchTrV²).

In diesen Fällen benötigen Straßentransportmittel außerdem kein Temperaturüberwachungssystem mit Datenschreiber und kein Navigationssystem.

Hinweis: Auch wenn keine Zulassung der Straßentransportmittel in diesen Fällen erforderlich ist, müssen sie den allgemeinen Anforderungen für Langstreckenfahrzeuge entsprechen (Art. 6 Abs. 3 und Art. 8 Abs. 1 i.V.m. Anh. I Kap. II und Kap. VI).

Es müssen nur Transportmittel zugelassen werden, in denen Tiere befördert werden können, beispielsweise der Auflieger. Eine Zulassungspflicht gilt demzufolge nicht für die reine Zugmaschine. Es muss aber sichergestellt sein, dass die technischen Anlagen für die Erfassung der Temperaturen und der Ladeklappenöffnung bei Fahrzeugkombinationen untereinander für die Übertragung der Daten kompatibel sind. Gegebenenfalls werden sonst Anhänger und Auflieger nur für den Betrieb mit bestimmten Zugfahrzeugen zugelassen.

1. Voraussetzungen für die Antragstellung zur Zulassung von Straßentransportmitteln, die für lange Beförderungen eingesetzt werden (Art. 18 Abs. 1 und 4 i.V.m. Anh. 1 Kap. II und VI)

- ✓ Es wurde keine Zulassung bei einer anderen zuständigen Behörde desselben oder eines anderen Mitgliedstaats beantragt oder von einer solchen Behörde erteilt.

¹ VERORDNUNG (EG) Nr. 1/2005 DES RATES vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97. **Im Merkblatt genannte Artikel ohne Zusatz gehören zu dieser Verordnung.**

² Tierschutztransportverordnung vom 11. Februar 2009 (BGBl. I S. 375), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. November 2021 (BGBl. I S. 4970) geändert worden ist

- ✓ Das Straßentransportmittel muss den Anforderungen in Anh. I Kap. II und Kap. VI in Bezug auf Konstruktion, Bauweise und Wartung genügen.

Vorzulegende Dokumente:

- ✓ **Einzelheiten zu den Verfahren**, nach denen der Transportunternehmer die **Bewegungen** der in seiner Verantwortung unterstehenden **Straßentransportmittel verfolgen und aufzeichnen**, sowie ständigen **Kontakt** mit den auf langen Beförderungen eingesetzten **Fahrern** halten kann,
- ✓ **Nachweis** über den Einsatz und die Funktionalität (gutachterlich belegt) von **Navigationssystemen** für den Transport von Nutztieren (*nicht erforderlich bei Straßentransportmitteln für den Transport von Hausgeflügel und registrierten Equiden*)
- ✓ **Nachweis** über ein **Temperaturüberwachungssystem** mit Datenschreiber und Warneinrichtung und dessen Funktionalität (gutachterlich belegt) (*nicht erforderlich bei Straßentransportmitteln für den Transport von Hausgeflügel*)
- ✓ **Nachweis** über die Leistungsfähigkeit des **Lüftungssystems** und dessen Funktionalität (gutachterlich belegt) (*nicht erforderlich bei Straßentransportmitteln für den Transport von Hausgeflügel*)

Die Straßentransportmittel sind vor der Zulassungserteilung zur Abnahme/Kontrolle bei der „Task Force Tiertransporte“ der STV, Sachgebiet Tierschutz in Tübingen vorzustellen.

2. Zulassung der Straßentransportmittel

- ✓ Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen und die tierschutzrechtliche Abnahme des Straßentransportmittels erfolgt ist, erlässt die „Task Force Tiertransporte“ der STV, Sachgebiet Tierschutz einen **Bescheid**, der mit Nebenbestimmungen versehen werden kann und dem als Anlage der zweisprachige **Zulassungsnachweis** beigelegt ist.
- ✓ Die Zulassung ist auf **5 Jahre** befristet. Eine Verlängerung ist gemäß VO (EG) 1/2005 nicht vorgesehen und demzufolge nicht möglich. Es ist daher rechtzeitig ein entsprechender Neuantrag zu stellen.

3. Allgemeine Vorschriften für Straßentransportmittel und Transportbehälter (Art. 18 Abs. 1b) i.V.m. Anh. I Kap. II)

- ✓ Sie müssen so ausgestattet sein, dass Verletzungen und Leiden der Tiere vermieden werden und deren Sicherheit gewährleistet ist.
- ✓ Es muss ein Schutz vor Wetterunbilden (*wie beispielsweise Regen, Frost, Schnee, extreme Sonneneinstrahlung*), Extremtemperaturen und Klimaschwankungen vorhanden sein.
- ✓ Sie müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.
- ✓ Die rutschfeste und trittsichere Bodenfläche des Straßentransportmittels ist so beschaffen, dass Ausfließen von Kot und/oder Urin auf ein Mindestmaß beschränkt wird.

- ✓ Das Straßentransportmittel oder der Transportbehälter muss geeignet platzierte Öffnungen aufweisen, die eine angemessene und ausreichende Frischluftzufuhr für alle Tiere gewährleisten.
- ✓ Die Luftzirkulation über den stehenden Tieren muss gewährleistet sein.
- ✓ Die Tiere müssen zur Kontrolle und Pflege jederzeit zugänglich sein.
- ✓ Es müssen angemessene Ver- und Entladevorrichtungen vorhanden sein, ggf. sind Rampen zum Verladen der Tiere im Straßentransportmittel mitzuführen.
- ✓ Die Tiere können aus dem Straßentransportmittel oder dem Transportbehälter nicht entweichen oder herausfallen.
- ✓ Die Trennwände halten dem Gewicht der Tiere stand und sind schnell und leicht versetzbar.
- ✓ Es ist eine deutlich lesbare und sichtbare Beschilderung „lebende Tiere“ am Straßentransportmittel angebracht, ausgenommen bei Transporten in Transportbehältern.
- ✓ Einstreu für Ferkel, Kälber und Fohlen muss vorhanden sein.
- ✓ Das Straßentransportmittel muss mit fest angebrachten oder tragbaren Beleuchtungsquellen ausgestattet sein, die genügend hell sind, um die Tiere jederzeit kontrollieren zu können.
- ✓ Geschlechtsreife männliche und weibliche Tiere, angebundene und nicht angebundene Tiere, sowie rivalisierende Tiere sind im Straßentransportmittel getrennt zu transportieren (Art. 6 Abs. 3, Art. 8 Abs. 1 i.V.m. Anh. I Kap. III Nr. 1.12).
- ✓ Tiere unterschiedlicher Arten, Tiere mit beträchtlichem Größen- oder Altersunterschied, behornte Tiere und unbehornte Tiere sind im Straßentransportmittel getrennt zu transportieren, außer, sie sind aneinander gewöhnt oder es handelt sich um Muttertieren mit nicht-entwöhnten Jungtieren (Art. 6 Abs. 3, Art. 8 Abs. 1 i.V.m. Anh. I Kap. III Nr. 1.12).
- ✓ Transportbehälter, in denen Tiere befördert werden, tragen eine deutlich lesbare und sichtbare Beschilderung dahingehend, dass sie mit lebenden Tieren beladen sind, sowie eine deutliche Kennzeichnung der Oberkante des Behälters.
- ✓ Während der Beförderung und beim Rangieren sind Transportbehälter stets aufrecht zu halten; ruckartige Stöße und Schüttelbewegungen sind soweit irgend möglich zu vermeiden.
- ✓ Transportbehälter sind so zu befestigen, dass sie bei Fahrzeugbewegungen nicht verrutschen.
- ✓ Transportbehälter von mehr als 50 kg sind mit ausreichend und angemessen konzipierten, positionierten und in Stand gehaltenen Sicherungsvorrichtungen ausgestattet, mit denen sie auf dem Transportmittel, auf das sie verladen werden sollen, festgezurt bzw. verkeilt werden können.
- ✓ Transportbehälter sind am Transportmittel zu befestigen, bevor die Beförderung beginnt, um jedes Verrutschen bei Transportmittelbewegungen zu vermeiden.

4. Zusätzliche Vorschriften für die Beförderung in Transportbehältern (Art. 6 Abs. 3, Art. 8 Abs. 1 Anh. I Kap. III Nr. 1.7)

Wenn Transportbehälter mit Tieren übereinander auf einem Transportmittel verladen werden, muss sichergestellt werden, dass

- ✓ die Tiere auf den unteren Ebenen von den über ihnen eingestellten Tieren nicht mit Urin und Kot verunreinigt werden;
- ✓ die Transportbehälter stabil sind;
- ✓ die Belüftung nicht behindert wird.

5. Zusätzliche Bedingungen für Straßentransportmittel für lange Beförderungen von Nutztieren (ausgenommen Nutzgeflügel) (Art. 18 Abs. 1b) i.V.m. Anh. I Kap. VI)

- ✓ Es muss über ein helles, ausreichend isoliertes Dach verfügen.
- ✓ Es muss über eine ausreichende Isolierung verfügen.
- ✓ Geeignete Einstreu bzw. gleichwertiges Material in für den Transport ausreichender Menge und Qualität, abhängig von der Art und Anzahl der zu transportierenden Tiere, der Beförderungsdauer und den Witterungsbedingungen kann im Straßentransportmittel mitgeführt werden.
- ✓ Wasserversorgungssystem und geeignete Tränkevorrichtungen sind vorhanden.
- ✓ Eine Futtermittellieferung der zu transportierenden Tiere ist möglich.
- ✓ Bewegliche Trennwände, um gefahrlos separate Laderäume zu schaffen und die Größe des Laderaums den besonderen Bedürfnissen, Art, Größe, Anzahl der Tiere anzupassen sind vorhanden.
- ✓ Das Straßentransportmittel verfügt über ein aktives Lüftungssystem.
- ✓ Ein Temperaturüberwachungssystem mit Datenschreiber und Warneinrichtung ist vorhanden.
- ✓ Während der Beförderung und unabhängig davon, ob das Straßentransportmittel steht oder fährt, müssen für alle Tiere innerhalb des Transportmittels Temperaturen zwischen 5°C und 30°C gehalten werden (Toleranz $\pm 5^\circ\text{C}$).
- ✓ Ein Navigationssystem ist vorhanden (*nicht erforderlich bei Straßentransportmitteln für den Transport von registrierten Equiden*).

6. Einzelheiten zu notwendigen Vorrichtungen an den Straßentransportmitteln

Wasserversorgungssystem / Tränkesystem (Art. 6 Abs. 3 und Art. 8 Abs. 1 i.V.m. Anh. I Kap. VI Nr. 2)

- ✓ Die Tränkevorrichtungen müssen für die zu transportierende Tierart geeignet sein, (*beispielsweise Nippeltränken für Schweine, Tränkebecken mit offenem Wasserspiegel für Rinder, Schafe, Ziegen oder Pferde*).
- ✓ Das System ist stets voll funktionsfähig und so positioniert, dass es für alle Tiere zugänglich ist.
- ✓ Während der Beförderung ist jederzeit Wasser nachfüllbar.
- ✓ Der Wasservorratsbehälter ist mit einem Wasserstandmesser ausgerüstet, hat ein Gesamtfassungsvermögen von mind. 1,5 % der Höchstnutzlast des Straßentransportmittels und kann nach jeder Beförderung geleert und gereinigt werden.

Futtermittellieferung / Fütterungsvorrichtungen (Art. 6 Abs. 3 und Art. 8 Abs. 1 i.V.m. Anh. I Kap. VI Nr. 1.3-1.5)

- ✓ Futtermittel sind vor Witterungseinflüssen sowie Einwirkungen etwa von Staub, Treibstoffen, Abgasen, Urin und Exkrementen geschützt.

- ✓ Sind für die Fütterung von Tieren besondere Vorrichtungen erforderlich, so werden diese im Transportmittel mitgeführt.
- ✓ Für den Transport von nicht abgesetzten Kälbern, Schaf- und Ziegenlämmern wird Milch oder Milchaustauscher auf dem Transport mitgeführt und in geeigneten Fütterungsvorrichtungen (*mit Saugnippeln*) angeboten.

Aktives Lüftungssystem (Art. 6 Abs. 3, Art. 8 Abs. 1 i.V.m. Anh. I Kap. VI Nr. 3.1 und 3.2)

- ✓ Die Leistungsfähigkeit des Lüftungssystems muss innerhalb des Laderaums eine gleichmäßige Luftzirkulation sicherstellen und mindestens 60 m³/h/KN Nutzlast gewährleisten können.
- ✓ Es muss unabhängig vom Fahrzeugmotor mindestens vier Stunden lang funktionieren.
- ✓ Das Lüftungssystem muss je nach Außentemperatur für alle Tiere innerhalb des Straßentransportmittels Temperaturen in einem Bereich zwischen 5°C und 30°C, mit einer Toleranz von ± 5°C, halten können.

Temperaturüberwachungssystem (Art. 6 Abs. 3 und Art. 8 Abs. 1 i.V.m. Anh. I Kap. VI Nr. 3.3 und 3.4)

- ✓ Es warnt bei Unter-/Überschreitung der Temperaturreichwerte.
- ✓ Es ist mit einem Datenschreiber und Sensoren ausgestattet. Die Sensoren befinden sich dort, wo im Fahrzeug mit extremsten Klimabedingungen zu rechnen ist.

Navigationssystem (Art. 6 Abs. 3 und Art. 8 Abs. 1 i.V.m. Anh. I Kap. VI Nr. 4)

- ✓ Ein Navigationssystem ist für sämtliche Fahrzeuge vorgeschrieben (Ausnahmen siehe oben).
- ✓ Es zeichnet auf und übermittelt Informationen, die den Angaben im Fahrtenbuch gleichwertig sind.
- ✓ Es zeichnet auf und übermittelt Informationen über das Öffnen und Schließen der Ladeklappen.
- ✓ Die mit Hilfe des Navigationssystems erstellten Aufzeichnungen sind ebenso wie die Angaben im Fahrtenbuch mindestens 3 Jahre lang aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen (Art. 6 Abs. 9).

Die Auswerteeinheit des Navigations- und Temperaturerfassungssystems sollte folgende Komponenten aufweisen³:

- ✓ Empfänger eines globalen Navigationssystems zur Bestimmung der jeweiligen Position und der Systemzeit,
- ✓ Dateninterfaces bzw. Schnittstellen für Sensoren (Temperatur und Ladeklappe(n), wobei Grenzwerte für entsprechende Warnfunktionen einstellbar sein müssen),
- ✓ Warnsystem für Fahrer und Betreuer für Über- oder Unterschreitung von Temperaturgrenzwerten (derzeit im Temperaturbereich von +5 bis +30 °C),
- ✓ Eingabeschnittstelle für Daten des Fahrtenbuches und von besonderen Ereignissen,
- ✓ Energieversorgung,

³ Handbuch Tiertransporte (2022). Vollzugshinweise der AG Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz zur Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen und zur Tierschutztransportverordnung vom 11.02.2009.

- ✓ allgemein kompatible Schnittstelle für Datendownload oder Drucker oder Übermittlung über Internet direkt vom Systemanbieter oder im Originalformat des Systemherstellers über den Transportunternehmer.

7. Zusätzliche Anforderungen beim Transport von Nutzgeflügel

Internationale Transporte

Neben den allgemeinen Anforderungen an die Straßentransportmittel (siehe Punkt 3) gelten für Nutzgeflügel die folgenden zusätzlichen Anforderungen:

- ✓ Nach spätestens 12 Stunden (Ver- und Enladezeit nicht mit eingerechnet) ist Nutzgeflügel mit geeignetem Futter und Wasser zu versorgen (siehe Anh. I Kap. V Nr. 2.1)
- ✓ Es müssen die schriftlichen Anweisungen für die Fütterung, das Tränken und sonstige Pflegebedürfnisse des Nutzgeflügel während des Transports begleiten (Anh. I Kap. II Nr.1.3b)).
- ✓ Eintagsküken müssen mit geeignetem Futter und Frischwasser in angemessenen Mengen versorgt werden, es sei denn, die Beförderung dauert weniger als 24 Stunden, sofern die Beförderung innerhalb von 72 Stunden nach dem Schlupf stattfindet.
- ✓ Wenn Transportbehälter mit Tieren übereinander auf einem Transportmittel verladen werden muss sichergestellt werden, dass
 - sich die Verunreinigungen mit Urin und Kot bei den Tieren auf den unteren Ebenen von den über ihnen eingestellten Tieren in Grenzen halten
 - die Transportbehälter stabil sind
 - die Belüftung nicht behindert wird(Anh. I Kap. III Nr. 1.7)
- ✓ Transportbehältnisse müssen abhängig von der Größe des transportierten Geflügels bestimmte Mindestabmessungen aufweisen (Anh. I Kap. VII E)

Darüber hinaus gilt bei nationalen Transporten:

- ✓ Transportbehältnisse müssen abhängig von der Größe des transportierten Geflügels bestimmte Mindestabmessungen aufweisen (siehe § 6 i.V.m. Anh. I Nr. 1 und 2 TierSchTrV).
- ✓ Eintagsküken müssen innerhalb von 60 Stunden nach dem Schlupf den Empfänger erreichen (§11 Nr.1 TierSchTrV).
- ✓ im Bereich, in dem sich die Eintagsküken während des Transports aufhalten, muss eine Temperatur von 25 bis 30°C herrschen (§ 11 Nr.2 TierSchTrV).